

# Vortragsreihe Produkthaftung I/2016

## **Mi., 06.04.2016, 15 Uhr            Produkthaftung – Imageschaden**

Start der Vortragsreihe und Einführung anhand von prominenter Einzelfallrechtsprechung: Ziegenhaar, Contergan, Trinkmilch, Lederspray, Degussa, Lipobay, Enschede, Gammelfleisch und Eissporthalle Bad Reichenhall. Imageschäden sind bei strafrechtlicher Verfolgung vorprogrammiert. Daraus resultieren Konsequenzen für die Praxis.

## **Mi., 13.04.2016, 15 Uhr            Verhaltensregeln bei Durchsuchungen**

Heilloses Chaos oder Ablauf nach Plan? Wie sollen sich Mitarbeiter und Leitung des Unternehmens bei einer Durchsuchung verhalten? Verdunkeln oder kooperieren? Wer sind die Ansprechpartner? Wie prüft man die Rechtmäßigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses?

## **Mi., 20.04.2016, 15 Uhr            Vertragliche Haftung wegen Sachmängeln**

Ein Vertrag bedeutet die Haftung für Mängel einer Sache, egal ob es ein Kaufvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag oder eine selbstständige Garantie ist. Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz sind die Rechte der Käuferseite. Für den Hersteller gibt es aber Abwehrmöglichkeiten.

## **Mi., 27.04.2016, 15 Uhr            Die Haftung aus unerlaubter Handlung**

Die Haftung ohne Vertrag läuft parallel zur vertraglichen Haftung. Sie hat aber andere Regeln, insbesondere in der Verschuldensfrage. Was wird geschützt? Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum – und der Gewerbebetrieb! Weiterfresserschaden und Herstellerpflichten sind prominente Begriffe für Unternehmen die produzieren.

## **Mi., 04.05.2016, 15 Uhr            Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz**

Haftung nach dem ProdHaftG bedeutet Haftung ohne Verschulden des Herstellers. Doch wann ist man oder gilt man als Hersteller? Welche Fehler kann ein Produkt haben? Für welche Schäden muss man haften? Gibt es Wege, sich zu entlasten?

## **Mi., 11.05.2016, 15 Uhr            Haftungsbeschränkungen, Mitverschulden, Verjährung im Produkthaftungsgesetz**

Haftung lässt sich beschränken. Doch können Zulieferer ihre Haftung ausschliessen? Gibt es eine Haftungsbeschränkung bei Körperverletzungen? In welchen Fällen kann man sich auf das Verschulden Dritter berufen? Wann tritt Verjährung ein? Sonderfall Arzneimittelhaftung!

## **Mi., 18.05.2016, 15 Uhr            Rückruf von Produkten**

Rückrufszzenarien geistern hin und wieder durch die Presse – aber was ist für die Hersteller damit verbunden? Rückrufe können behördlich angeordnet werden. Welche Auswirkungen kann das haben? Wie soll das unternehmerische Rückrufmanagement aussehen?

**Mi., 25.05.2016, 15 Uhr            Regress des Herstellers gegen den Zulieferer**

Haftet der Hersteller kann er Ansprüche gegen seinen Zulieferer haben. Diese ergeben sich aus Verträgen oder aus dem Gesetz. Qualitätssicherungsvereinbarungen existieren für zahlreiche Branchen: Autos, Lebensmittel, Medizin, Elektrotechnik und den Maschinenbau. Einkaufs- und Verkaufs-AGB erfreuen sich großer Beliebtheit in Unternehmen.

**Mi., 01.06.2016, 15 Uhr            Produkthaftung im internationalen Kontext**

Im internationalen Verfahrensrecht regeln die Brüssel I-VO und das Luganer Übereinkommen die gerichtliche Zuständigkeit. In internationalen Kaufverträgen regelt das UN-Kaufrecht (CISG) die Haftung. Sonst regelt die ROM I-VO welches Recht auf den Vertrag Anwendung findet. Die ROM II-VO ist europäisches Deliktsrecht, wenn kein Vertrag besteht.

**Mi., 08.06.2016, 15 Uhr            Die Regelungen im Produktsicherheitsgesetz**

Welche Produkte fallen unter das Produktsicherheitsgesetz? Diejenigen auf die es abzielt sind Hersteller, Einführer und Händler. Was gibt das Gesetz her: CE-Kennzeichnung, GS-Zeichen, Marktüberwachung durch Behörden, Ordnungswidrigkeit und Straftaten.

**Mi., 15.06.2016, 15 Uhr            Besonderheiten einzelner Branchen und Produkte**

Jede Branche weist ihre Eigenheiten auf. Wesentliche Probleme und Lösungen existieren u.a. in der Automobil-, Arzneimittel und Pharma-, Bau-, Lebensmittel-, Maschinenbau-, Medizin-, Nanotechnologie-, Erneuerbare Energien-, Mobiltelefon- und der Parabenebranche.

Alle Veranstaltungen finden in der Anwaltskanzlei Dr. Zacharias in der Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof statt. Bitte melden Sie sich telefonisch an unter 030 6392-4567..